

Statuten des Vereins „Kinderbetreuung Domat/Ems“ (Fassung Juni 2016)

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderbetreuung Domat/Ems“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 ff. mit Sitz in Domat/Ems.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Domat/Ems. Er kann auch weitere Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft und Gönner

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Juristische Personen und Firmen – gleich welcher Rechtsform – können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sie sich massgeblich für den Vereinszweck engagieren.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme; sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

5. Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

6. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

7. Gönner

Gönner unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, dessen Minimum von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Als Nichtmitglieder werden sie jährlich über die Tätigkeit des Vereins informiert.

III. Mittel

8. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags von maximal Fr. 100.- verpflichtet.

9. Weitere Mittel

Die weiteren Mittel des Vereins bestehen aus:

- Pensionsgeldern;
- allenfalls gesetzlichen Beiträgen von Kanton und Gemeinde;
- freiwilligen Beiträgen der Vereinsmitglieder;
- Gönnerbeiträgen;
- Anderen freiwilligen Zuwendungen jeder Art.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

12. Vereinsversammlung

a) *Versammlung*

Die ordentliche Versammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

b) *Vorsitz und Protokoll*

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

c) *Beschlussfähigkeit*

Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig.

d) *Traktanden*

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

e) *Stimmrecht*

Den Gründungsmitgliedern steht folgende Stimmkraft zu:

- | | |
|--|-----------|
| - Politische Gemeinde Domat/Ems | 5 Stimmen |
| - Bürgergemeinde/Vischnaunca burgheisa Domat/Ems | 3 Stimmen |
| - Frauenverein Domat/Ems | 3 Stimmen |
| - Verein Schule/Elternhaus Domat/Ems | 1 Stimme |
| - Lehrerverein Domat/Ems | 1 Stimme |
| - EMS-CHEMIE AG | 1 Stimme |

Allen später aufgenommenen Mitgliedern steht 1 Stimme zu.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einer von ihr für die entsprechende Versammlung ausdrücklich bezeichnete Person aus. Bei mehreren Stimmen können diese auch auf mehr Personen verteilt werden.

f) *Beschlussfassung*

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Statutenrevisionen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; eine Reduktion der in Ziff 12e vorstehend vorgesehenen Stimmkraft bedarf zusätzlich der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst treffen, kein Stimmrecht.

g) *Zirkularbeschlüsse*

Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind zulässig. Ein gültiger Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen.

h) *Befugnisse*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitgliedern, Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Festlegung der Pensionsgelder und Gönnerbeiträge;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- Erlass von Reglementen.

13. Vorstand

a) *Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie einem bis drei Beisitzer.

Ein Mitglied wird von der politischen Gemeinde Domat/Ems bezeichnet.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten – der von der Vereinsversammlung gewählt wird – selbst.

b) *Amtsdauer*

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

c) *Einberufung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Die Betriebsleitung und/oder die Tagesstättenleitung können mit beratender Stimme beigezogen werden.

d) *Beschlussfassung, Protokoll und Mitteilung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit und hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt; ein gültiger Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern innert zwanzig Tagen zugestellt wird.

e) *Traktanden*

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

f) *Befugnisse*

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Betriebsleitung und Aufsicht über die Tagesstätte;
- Einstellung und Kündigung von Krippenpersonal im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der Vereinsversammlung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen;

g) *Einsetzung einer Betriebsleitung*

Der Vorstand kann die Betriebsleitung insgesamt oder teilweise im Rahmen eines entsprechenden (von der Vereinsversammlung zu genehmigenden) Reglements einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten übertragen.

14. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmung

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung mit der in Ziff. 12f erwähnten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz, der Bürgergemeinde Domat/Ems oder der politischen Gemeinde Domat/Ems zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die anderen Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 4.9.2003 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Eine Änderung in Art. 15 der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 29.3.2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Domat/Ems, 29.3.2016

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Co-Präsidenten:

S. Bisculm Jörg

T. Oberli

Mitglieder des Vorstandes:

M. Maranta

A. Casanova

P. Hörler